

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 30.05.2017

Das BRSG steht: 15 % mehr Betriebsrente für (fast) alle Arbeitnehmer und noch so einiges ...

Am 01.06.2017 soll der Bundestag das BRSG in zweiter und dritter Lesung verabschieden. Nach längerem Ringen konnte ein Kompromiss erreicht werden. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und der SPD, der sich gerade in der letzten Abstimmungsrunde befindet, enthält zahlreiche Details, von denen Teile schon im Vorfeld "durchgesickert" waren. Am 31.05.2017 steht das BRSG in der nicht-öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales auf der Tagesordnung. Dort findet sich auch ein Antrag des Bündnis 90/Die Grünen für eine faire und nachhaltige betriebliche Altersversorgung und ein stabiles Drei-Säulen-System. Voraussichtlich am 07.07.2017 soll das BRSG vom Bundesrat verabschiedet werden, damit es zum 01.01.2018 in Kraft treten kann.

Welche wichtigen Änderungen enthält der Kompromiss der GroKo zum BRSG?

1. Änderungen im Sozialpartnermodell/der reinen Beitragszusage:

- Die Tarifvertragsparteien sollen laut Gesetz bereits bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen. Sie sollen prüfen, ob tarifvertraglich vereinbarte Beiträge für eine reine Beitragszusage per Betriebsvereinbarung oder (wenn kein Betriebsrat besteht) auch für eine andere Zusageart des Betriebsrentenrechts verwendet werden dürfen. Mit anderen Worten: Andere Zusagearten könnten auf Betriebsebene mit der reinen Beitragszusage auf Wunsch der Betriebsparteien koexistieren.
- Die Tarifvertragsparteien sollen laut Gesetz nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmer den Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung einer reinen Beitragszusage nicht verwehren. Für den Zugang dürfen die Tarifvertragsparteien keine sachlich unbegründeten Vorgaben machen. Das könnte die Gedankenspiele von Seiten der Sozialpartner beenden, die Zusatzbeiträge für nicht tarifgebundene Arbeitgeber/Arbeitnehmer erheben wollten ("Strafzoll").
- Das Garantieverbot für die reine Beitragszusage wird zusätzlich zum Aufsichtsrecht auch im Arbeitsrecht verankert. Damit sind auch ausländische Einrichtungen an das Garantieverbot gebunden.
- Das kollektive Sparen und die Bildung von Sicherheitspuffern wird als Kann-Regelung im Gesetz verankert.
- Eine Anpassung der Renten der reinen Beitragszusage darf nur vorgenommen werden, wenn ein Kapitaldeckungsgrad von 110 % nicht unterschritten wird. Damit wird eine opportunistische Rentenerhöhung und ein vollständiger Verzehr von Sicherheitspuffern für Rentenerhöhungen erschwert.

2. Weitere Änderungen

- Der Zuschuss zur Entgeltumwandlung i.H.v. 15 % kommt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds. Er ist sofort unverfallbar. Er gilt für alle Neuzusagen ab 01.01.2018 und für alle Altzusagen ab dem 01.01.2022. Ein Wermutstropfen: Solange (schon) ein Tarifvertrag weniger Arbeitgeberzuschuss regelt, bleibt die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungünstigere Regelung. Der Arbeitgeberzuschuss in der Anwartschaftsphase ist vor allem als "Ausgleich" für die Verbeitragung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung gedacht, die weiterhin in bisheriger Höhe (mit der Ausnahme von Riester-bAV) bleibt.
- Die Grenze für den neuen Förderbeitrag für Niedrigverdiener wird auf 2.200 Euro pro Monat angehoben. Der Wermutstropfen: Für die Gewährung der vollen Förderung wird auf Neubeiträge nach dem Referenzjahr 2016 (nicht mehr 2017) abgestellt. Auch eine neue Arbeitgeberförderung des Jahres 2017 ist also für diesen Personenkreis voll förderfähig ab 01.01.2018.

- Die Grundzulage der Riesterförderung wird auf 175 Euro angehoben.
- Die neuen gesetzlichen Vorgaben zu den Informationspflichten für ein tarifvertragliches Opting-Out, sollen nicht für Altsysteme, die auf einer Betriebsvereinbarung beruhen, gelten. Damit hofft man sicherzustellen, dass die möglicherweise strengeren, neuen gesetzlichen Vorgaben nicht schon bestehende Systeme "aushebeln".
- Das BMAS unternimmt einen neuen Versuch, die Anpassungsprüfungspflicht für Pensionskassen vor dem 01.01.2016 abzumildern und auch hier die Weitergabe aller Überschüsse als hinreichende Anpassung auch vor 2016 zu verankern. Ausgenommen sind vor dem 01.01.2016 anhängige Klagen.
- Das Betriebsrentenrecht wird an die Sonderregelungen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes angepasst.

Was nicht kommt

- Der sog. dritte Weg der Kirchen erhält keinen Zugang zum Sozialpartnermodell.
- Die versicherungsförmige Lösung, die durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts für Arbeitgeber mit sehr hohen Hürden versehen wurde, wird nicht vereinfacht. Hier müssen Arbeitgeber weiter formalistischen Hürdenlauf beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers absolvieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de